

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Aktive Mitte“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Selm gefasst:

- Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Selm „Aktive Mitte“ wird beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst

- das Gebiet zwischen der Kreisstraße/ Münsterlandstraße (B 236) und dem Selmer Bach, jeweils ca. 300 m nördlich und südlich des Sandforter Weges, mit den hier befindlichen Flächen für Schulen, Sportstätten und anderen Einrichtungen.
- den Bereich des zukünftigen Auenparks Selmer Bach, der nordwestlich in einer Breite von ca. 140 m an die Sportstätten anschließt und im Norden von den südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung „Im Blumenkamp“ begrenzt wird.

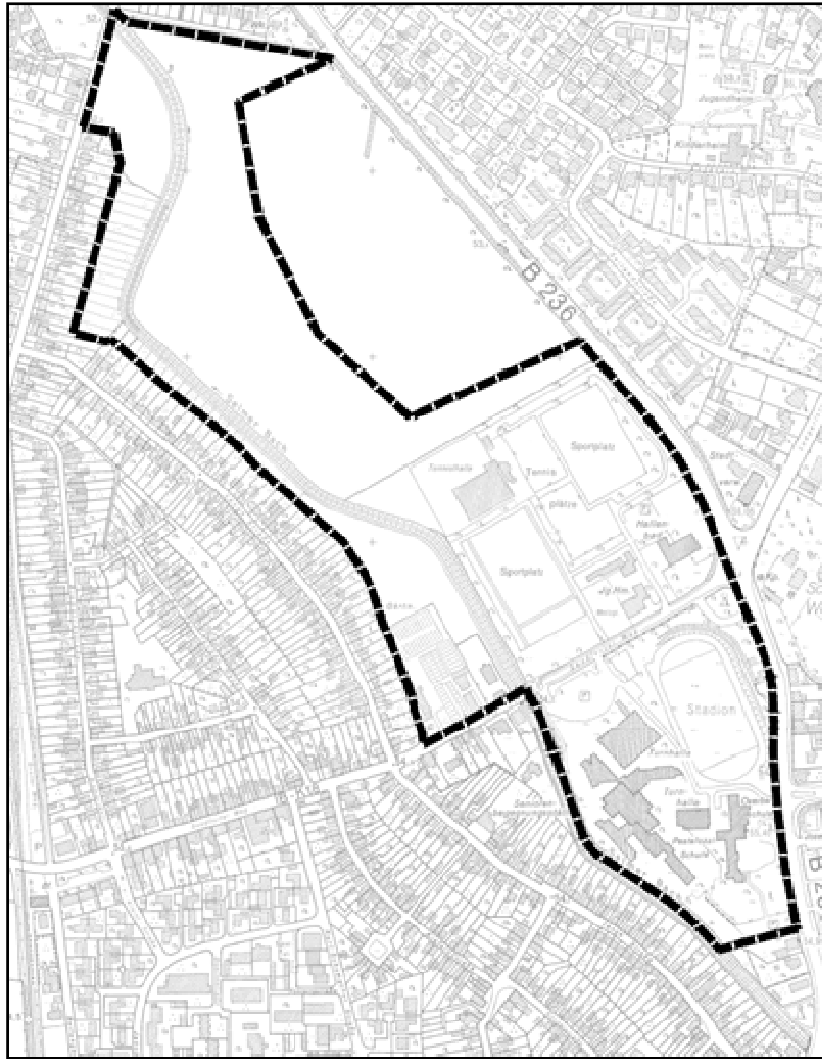
Planungsziel:

Ziel der Planung ist die planerische Umsetzung der Teilbereiche „Auenpark Selmer Bach“ und „Campus Selm“ des Regionale 2016-Projektes „Aktive Mitte Selm“.

Folgende Planinhalte sind vorgesehen:

- Südlich des Sandforter Weges sind Gemeinbedarfsflächen (Bestandsflächen Schule, Sport) und Verkehrsflächen (Campusplatz) vorgesehen.
- Nördlich des Sandforter Weges wird die öffentliche Verkehrsfläche (Campusplatz) weitergeführt und zusätzlich Gemeinbedarfsfläche für sportliche und kulturelle Zwecke festgesetzt. Im Bereich des Selmer Baches ist ein Stadtpark als Öffentliche Grünfläche und ökologischer Entwicklungsraum „Auenpark Selmer Bach“ vorgesehen.

Lediglich im Bereich der alten Stadionfläche südlich des Sandforter Weges wird für den Teilbereich „Campus-Quartier“ ein Mischgebiet mit qualifizierten Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise, Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung:

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Entwurf des Bauleitplans und der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht), die Fachgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Selm wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

05.04.2018 bis einschließlich 07.05.2018

während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und sind auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> abrufbar.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Selm verfügbar:

- **Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Selm**

In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u. a. die Umwelt und ihre Bestandteile sowie die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch u. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Fläche untersucht und bewertet sowie ihre Wechselwirkung beschrieben.

Nach der Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter folgt die Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Zudem werden die Themen Artenschutz, Lärmimmissionen, Überschwemmungsbereiche, Landschaftsbild behandelt.

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Fachbeiträge:

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro UWEDO, Dortmund, August 2017**

Themen: Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes; Potenzialanalyse Fledermäuse, Vögel, Darlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Betroffene Umweltbelange: Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Flächen u. biologische Vielfalt

- **Genehmigungsunterlagen für die Plangenehmigung gem. § 68 WHG zur Renaturierung Selmer Bach, Büro nts, Münster, 2017**

Themen: Wasserwirtschaft, Landschaftspflege, Artenschutz, Boden

Betroffene Umweltbelange Schutzgut Wasser, Boden, Pflanzen und biologische Vielfalt

- **Schallgutachten Bebauungsplan Nr.85 „Aktive Mitte“ (afi, Ing.-Büro, Haltern, 17.08. 2017**

Themen: Ermittlung der Schallimmissionen, Verkehrslärm, Sportlärm, Erstellung einer Immissionsprognose

Betroffene Umweltbelange: Schutzgut Mensch u. menschliche Gesundheit

- **Lärmgutachten Sport- und Freizeitanlage „Campus Selm“ (afi, Ing.-Büro, Haltern, 25.11.2016**

Themen: Ermittlung der Schallimmissionen, Sport- und Freizeitlärm

Betroffene Umweltbelange: Schutzgut Mensch u. menschliche Gesundheit

Umweltbezogene Informationen sind zudem den **Stellungnahmen** zu entnehmen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 20.09.2017 für 3 Wochen vorgebracht wurden.

- **Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. 4 Abs.1 BauGB.**

Stellungnahme des Kreises Unna v. 09.11.2017:

Themen: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung; Natur und Landschaft, Artenschutz, Gewässerschutz; Wasserwirtschaft, Altlasten

Betroffene Umweltbelange: Schutzgüter Mensch u. menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Fläche

- **Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer NRW v. 10.10.2017:**

Themen: Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Betroffene Umweltbelange: Boden, Pflanzen, Fläche

- **Stellungnahme des Lippeverbandes v. 09.10.2017**

Themen: Abwassermengen

Betroffene Umweltbelange: Wasser

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren während der o. g. genannten Auslegungsfrist abgegeben werden können (auch von Kindern und Jugendlichen), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können

DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verwiesen wird, werden bei der Stadt Selm im Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, Adenauerplatz 2, 59379 Selm zur Einsicht bereitgehalten.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Selm, den 22.03.2018

Der Bürgermeister

Gez. Unterschrift

Löhr